

Satzung der SMV des FSG Marbach a. N.

Diese Satzung bezieht sich auf § 62 bis § 70 SchG in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. 1983, 397;K.u.U. 1983, 584), letzte berücksichtigte Änderung: § 23, 76, 88 und 106 sowie § 107a neu eingefügt durch Gesetz vom 19. Februar 2019 (GBl. S.53) und der SMV-Verordnung vom 8. Juni 1976 (GBl. S. 524, K.u.U. S. 1169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 52, K.u.U. 2014 S.31) geändert worden ist.

Präambel

Die Schülermitverantwortung (SMV) des Friedrich-Schiller-Gymnasiums (FSG) erfüllt mit dieser Satzung ihre Aufgabe, die ihr durch das SchG gegeben wurde. Der SMV-Vorstand erließ folgende Satzung am 17.12.2020.

Schüler, Klassensprecher, Verbindungslehrer, etc. stehen in Anlehnung an die Formulierung in Gesetzestexten und Verordnungen immer für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines	2
II Aufgaben	2
III Organe	3
IV Ämter	4
V Wahlen	8

I Allgemeines

§ 1 Zweck

- 1 Die SMV ist die zentrale Interessenvertretung der Schüler. Sie ist Sache aller Schüler. Je mehr Schüler die SMV unterstützen und mitmachen, desto größer ist ihr Erfolg.

§ 2 Erreichbarkeit

- 1 Um die Erreichbarkeit der Schülersprecher und Verbindungslehrer zu gewährleisten:
 - 1.a informiert ein öffentlich zugängliches Informationsbrett über alle Belange der SMV;
 - 1.b ist ein öffentlich zugänglicher SMV-Briefkasten eingerichtet, den alle Schüler verwenden können;
 - 1.c ist der SMV-Discord für alle Schüler zugänglich.

§ 3 Beitritt

- 1 Jeder Schüler des Friedrich-Schiller-Gymnasiums hat die Möglichkeit sich in die Arbeit der SMV einzubringen.
- 2 Grundsätzlich stehen jedem Schüler alle Organe offen.

§ 4 Kooperation

- 1 Die SMV folgt der Einladung des Kultusministeriums zur Wahl des "Landesschülerbeirates" und bemüht sich um mindestens einen Kandidaten.

II Aufgaben

§ 5 Aufgaben

- 1 Die Aufgaben der SMV sind insbesondere:
 - 1.a die Interessenvertretung der Schüler;
 - 1.b die kontinuierliche Durchführung des Projektes "Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage".

§ 6 Interessenvertretung

- 1 Die SMV vertritt die Interessen der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft. Dazu nimmt die SMV ihr Anhörungs-,

Vorschlags-, Beschwerde-, Vermittlungs- und Informationsrecht in Anspruch.

Folgende Instanzen kommen dieser Aufgabe nach:

- 1.a der SMV-Vorstand;
- 1.b die Schülersprecher;
- 1.c die Stufensprecher;
- 1.d der Klassenstufenrat;
- 1.e die Vertreter in der Schulkonferenz.

§ 7 “Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage”

- 1 Die SMV führt jährlich mindestens eine Aktion zum Thema Diskriminierung und Rassismus durch und die Gruppenleitung erstattet der Bundes- bzw. Landeskoordination Bericht.
- 2 Zur Planung dieser Aktionen bildet sich eine Arbeitsgruppe.

III Organe

§ 8 Organe

- 1 Die SMV bildet folgende Organe:
 - 1.a den SMV-Vorstand;
 - 1.b die Arbeitsgruppen;
 - 1.c den Klassenstufenrat.

§ 9 SMV-Vorstand

- 1 Der SMV-Vorstand leitet und koordiniert die Arbeit der SMV.
- 2 Mitglieder des Vorstandes sind:
 - 2.a die Schülersprecher;
 - 2.b die Stufensprecher;
 - 2.c der Beauftragte für SMV-Recht und für die Umsetzung der Satzung;
 - 2.d der Beauftragte für Finanzen und Kassenführung;
 - 2.e der Beauftragte für Informationsfluss;
 - 2.f der Protokollant;
 - 2.g die Arbeitsgruppenleiter.
- 3 Die Verbindungslehrer nehmen beratend an den Sitzungen teil.
- 4 Den Vorsitz haben die Schülersprecher oder stellvertretend ein weiteres Mitglied des SMV-Vorstandes.
- 5 Die Einladung zu Sitzungen erfolgt jeweils eine Woche vorher per Wire.
- 6 In der Regel findet pro Monat eine Sitzung statt.
- 7 Jedes Mitglied, genannt in § 9 Abs. 2, ist stimmberechtigt.
- 8 Der SMV-Vorstand ist beschlussfähig, wenn $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind.
- 9 Abstimmungen erfolgen per Handzeichen.
- 10 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst,

Enthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.

11 Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und allen Mitgliedern spätestens eine Woche nach Sitzungstermin zuzusenden. Es wird in der jeweils nächsten Sitzung verabschiedet.

12 Protokolle werden in der SMV-Cloud archiviert.

§ 10 Arbeitsgruppen

1 Arbeitsgruppen werden projektbezogen vom SMV-Vorstand eingesetzt und aufgelöst.

2 Arbeitsgruppen übernehmen die Planung einzelner Projekte.

3 Mitglied einer Arbeitsgruppe wird jeder Schüler durch Besuchen der Treffen und Beteiligung an der Planung.

4 Arbeitsgruppen haben folgende Aufgaben:

4.a Wahl eines Arbeitsgruppenleiters als Vorsitzender und seines Stellvertreters;

4.b Planung und Durchführung des jeweiligen Projekts;

4.c Bericht an den SMV-Vorstand.

5 Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und allen Mitgliedern sowie dem SMV-Vorstand spätestens eine Woche nach Sitzungstermin zuzusenden.

6 Protokolle werden in der SMV-Cloud archiviert.

§ 11 Klassenstufenrat

1 Die Klassenstufenräte bilden die Kontaktstelle zwischen der aktiven SMV und der Schülerschaft. Sie werden überwiegend über die Arbeit der SMV informiert.

2 Die entsprechenden Stufensprecher sowie die jeweiligen Klassen- und Kursprecher, sind Mitglied des Klassenstufenrates.

3 Die Verbindungslehrer nehmen beratend an den Sitzungen teil.

4 Den Vorsitz haben die Stufensprecher oder stellvertretend die Schülersprecher.

5 Die Einberufung einer Sitzung erfolgt unmittelbar vor der Sitzung per Lautsprecherdurchsage.

6 Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und dem SMV-Vorstand spätestens eine Woche nach Sitzungstermin zuzusenden.

7 Protokolle werden in der SMV-Cloud archiviert.

IV Ämter

§ 12 Ämter

1 Gewählte Ämter der SMV sind:

1.a die Schülersprecher;

1.b die Stufensprecher;

1.c der Beauftragte für SMV-Recht und für die Umsetzung der Satzung;

1.d der Beauftragte für Finanzen und Kassenführung;

- 1.e der Beauftragte für Informationsfluss;
- 1.f der Protokollant;
- 1.g die Klassen- und Kurssprecher;
- 1.h die Verbindungslehrer;
- 1.i die Vertreter in der Gesamtlehrerkonferenz.

§ 13 Schülersprecher

- 1 Für die Vertreter aller Schüler wählen alle Schüler drei Schülersprecher.
- 2 Zu deren Aufgaben gehört:
 - 2.a die Leitung der SMV-Arbeit;
 - 2.b der Vorsitz des SMV-Vorstandes;
 - 2.c die Vertretung der Meinung aller Schüler vor der Schulleitung, dem Lehrerkollegium, der Elternschaft, den Arbeitsgruppen und dem Landesschülerbeirat.
- 3 Die Schülersprecher sollen an regionalen und überregionalen Veranstaltungen für Schülervertretungen teilnehmen, welche die Arbeit der SMV fördern.
- 4 Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr.
- 5 Jeder Schüler von Klasse 8 bis zur KS1 kann sich zur Wahl stellen.
- 6 Die Wahl findet nach § 22 Abs. 1, 2.a, 3, 4, 5, 6, 7 statt.
- 7 Eine Abwahl ist nach § 23 möglich.

§ 14 Stufensprecher

- 1 Für die Vertreter einzelner Stufen werden pro Stufe zwei gleichberechtigte Stufensprecher gewählt.
- 2 Zu deren Aufgaben gehört:
 - 2.a das Repräsentieren ihrer jeweiligen Stufe;
 - 2.b eine bessere Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Stufen gewährleisten;
 - 2.c die Vertretung der Meinung der jeweiligen Stufe vor der Schulleitung, dem Lehrerkollegium, der Elternschaft, den Arbeitsgruppen und dem Landesschülerbeirat.
- 4 Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr.
- 5 Jeder Schüler der jeweiligen Stufe kann sich für das entsprechende Amt bewerben.
- 6 Die Wahl findet nach § 22 Abs. 1, 2.b, 3, 4, 5, 6, 7 statt.
- 7 Die Ernennung erfolgt durch die Schülersprecher in Zusammenarbeit mit den Verbindungslehrern.
- 8 Eine Abwahl ist nach §23 möglich.

§ 15 Beauftragter für SMV-Recht und für die Umsetzung der Satzung

- 1 Für die Instandhaltung sowie die Umsetzung der Satzung gibt es mindestens einen Beauftragten.
- 2 Zu seinen Aufgaben gehört:
 - 2.a die regelmäßige Überprüfung beziehungsweise gegebenenfalls die Überarbeitung der Satzung;
 - 2.b die Umsetzung der Satzung durch Einhaltung der niedergeschriebenen

Vorgaben.

- 3 Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr.
- 4 Die Ernennung eines Beauftragten für SMV-Recht und für die Umsetzung der Satzung erfolgt durch die Schülersprecher in Zusammenarbeit mit den Verbindungslehrern.
- 5 Jedes aktive Mitglied des SMV-Vorstandes kann sich für das Amt zur Wahl stellen.
- 6 Eine Abwahl ist nach §23 möglich.

§ 16 Beauftragter für Finanzen und Kassenführung

- 1 Für die Verwaltung der Finanzen sowie Transaktionen gibt es mindestens einen Beauftragten.
- 2 Zu seinen Aufgaben gehört:
 - 2.a die Verwaltung der Finanzen;
 - 2.b die Buchführung der Finanzen.
- 3 Der Finanzbeauftragte arbeitet unter der Aufsicht der Verbindungslehrer.
- 4 Ist der Finanzbeauftragte nicht vollständig geschäftsfähig, verwaltet er die Finanzen unter dem Namen eines Verbindungslehrers.
- 5 Ab einem Betrag von 150 € muss ein Verbindungslehrer einer Transaktion zustimmen.
- 6 Der Finanzbeauftragte ist dem SMV-Vorstand rechenschaftspflichtig und hat jährlich und auf Antrag seine Buchführung offen zu legen.
- 7 Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr.
- 8 Die Ernennung eines Finanzbeauftragten erfolgt durch die Schülersprecher in Zusammenarbeit mit den Verbindungslehrern.
- 9 Jedes aktive Mitglied des SMV-Vorstandes kann sich für das Amt zur Wahl stellen.
- 10 Eine Abwahl ist nach §23 möglich.

§ 17 Beauftragter für Informationsfluss

- 1 Für die Verteilung und Verwaltung der Informationen gibt es mindestens einen Beauftragten.
- 2 Zu seinen Aufgaben gehört:
 - 2.a die Weiterleitung von Informationen des SMV-Vorstands an die Schüler;
 - 2.b die Verwaltung der SMV-Homepage;
 - 2.c die Verwaltung aller Sozialen Medien der SMV.
- 3 Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr.
- 4 Die Ernennung eines Beauftragten für Informationsfluss erfolgt durch die Schülersprecher in Zusammenarbeit mit den Verbindungslehrern.
- 5 Jedes aktive Mitglied des SMV-Vorstandes kann sich für das Amt zur Wahl stellen.
- 6 Eine Abwahl ist nach §23 möglich.

§ 18 Protokollant

- 1 Für die Verwaltung der Protokolle gibt es mindestens zwei Beauftragten.
- 2 Zu dessen Aufgaben gehört:
 - 2.a die Anfertigung von Protokollen der SMV-Vorstandssitzungen;

- 2.b das Weiterleiten der Protokolle an die von der Satzung vorgesehenen Personen;
- 2.c die Verwaltung der SMV-Cloud.
- 3 Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr.
- 4 Die Ernennung von ein bis zwei Protokollanten erfolgt durch die Schülersprecher in Zusammenarbeit mit den Verbindungslehrern.
- 5 Eine Abwahl ist nach §23 möglich.

§ 19 Klassen- und Kurssprecher

- 1 Die Klassen und Kurssprecher sind für den Kontakt zwischen der SMV und der Schülerschaft zuständig.
- 2 Zu dessen Aufgaben gehört:
 - 2.a der Besuch seiner Klassenstufenratssitzungen;
 - 2.b das Berichten über die Klassenstufenratssitzungen in der Klasse bzw. im Kurs;
 - 2.c die Vertretung der Meinung der Klasse bzw. des Kurses im Klassenstufenrat;
 - 2.d das Berichten über wichtige Mitteilungen des SMV-Vorstandes gegenüber der Klasse bzw. des Kurses.
- 3 Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr.
- 4 Die Wahl von einem Klassen- bzw. Kurssprecher und seinem Stellvertreter findet in der Regel nach § 22 Abs. 1, 2.d, 3, 4, 5, 6, 7 statt.
- 5 Eine Abwahl ist nach §23 möglich.

§ 20 Verbindungslehrer

- 1 Es werden drei Verbindungslehrer gewählt.
- 2 Zu ihren Aufgaben gehört:
 - 2.a die Beratung und Unterstützung der SMV-Arbeit;
 - 2.b die Durchführung von Wahlen nach § 22;
 - 2.c die Unterstützung aller Schüler als Vertrauensperson.
- 3 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- 4 Die Wahl der Verbindungslehrer findet in der Regel nach § 22 Abs. 1, 2.e, 3, 4, 5, 6, 7 statt.
- 5 Eine Abwahl ist nach §23 möglich.

§ 21 Vertreter in der Schulkonferenz

- 1 Der Schülersprecher mit den meisten Stimmen ist automatisch Mitglied in der Schulkonferenz.
- 2 Ein Stellvertreter des Schülersprechers in der Schulkonferenz und drei weitere Vertreter mit jeweiligen Stellvertretern werden in der ersten SMV-Sitzung nach Amtsantritt der neuen Schülersprecher gewählt.
- 3 Die Vertreter in der Schulkonferenz haben nach §47 SchG. folgende Aufgaben:
 - 3.a die Vertretung der Meinung aller Schüler;
 - 3.b das Einbringen der Schülerinteressen;

- 3.c das Berichten über die Arbeit der SMV.
- 4 Die Vertreter können bei der Schulleitung durch Nennung der gewünschten Tagesordnungspunkte die Einberufung einer Schulkonferenz beantragen.
- 5 Die Amtszeit beträgt zwei reguläre Sitzungen, in der Regel ein Schuljahr.
- 6 Jeder Schüler nach der Vollendung des 16. Lebensjahres kann sich zur Wahl stellen.
- 7 Die Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz findet in der Regel nach § 22 Abs. 1, 2.d, 3, 4, 5, 6, 7 statt.
- 8 Eine Abwahl ist nach §23 möglich.

V Wahlen

§ 22 Wahlen

- 1 Die Wahlen für ein Amt in der SMV sind grundsätzlich allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- 2 Die Berechtigung zur Wahl und das Recht gewählt zu werden richtet sich, je nach Amt, nach folgenden Vorgaben:
 - 2.a wahlberechtigt und wählbar sind alle Schüler der Schule;
 - 2.b wahlberechtigt und wählbar sind alle Schüler einer Stufe;
 - 2.c wahlberechtigt und wählbar sind alle Schüler einer Klasse;
 - 2.d wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der aktiven SMV. Eine Einschränkung kann vom SchG vorgesehen sein;
 - 2.e wahlberechtigt sind alle Schüler der Schule. Wählbar sind alle Lehrer der Schule mit Ausnahme des Schulleiters und seines Stellvertreters.
- 3 Die Anzahl der zu vergebenden Stimmen richtet sich nach der Anzahl der für das Amt vorgesehenen Personen.
- 4 Die Gültigkeit eines Stimmzettels richtet sich nach diesen Vorgaben:
 - 4.a die Kumulation von Stimmen auf eine Person ist zulässig;
 - 4.b der Verzicht auf eine oder mehrere Stimmen ist zulässig.
- 5 In der Regel gibt es nur einen Wahlgang. Die Wahlen der Beauftragten und Vertreter der Schulkonferenz finden bei der ersten SMV-Sitzung nach Amtsantritt der neuen Schülersprecher statt. Über die Anzahl der Wahlgänge der Wahl der Klassen- und Kurssprecher entscheidet der Klassenlehrer bzw. Tutor.
- 6 Die Wahlen aller Ämter finden am Anfang des Schuljahres statt. Eine Ausnahme bildet das Amt des Verbindungslehrers, die Wahl für dieses Amt ist am Ende des Schuljahres vorgesehen. Über den genauen Termin entscheiden die Wahlleiter.
- 7 Eine Wahlanfechtung ist möglich und von allen Wahlberechtigten bei den Verbindungslehrern oder beim Beauftragten für SMV-Recht und für die Umsetzung der Satzung zu beantragen. Eine Wahlanfechtung muss in jedem Fall überprüft und in schriftlicher Form dokumentiert werden. Die Dokumentation muss transparente Informationen darüber enthalten ob:
 - 7.a die Wahlanfechtung berechtigt ist;
 - 7.b eine Neuwahl von Nöten ist.

§ 23 Abwahlen

- 1 Eine Abwahl ist grundsätzlich nach den Prinzipien des konstruktiven Misstrauensvotums möglich.
- 2 Jeder Wahlberechtigte kann bei den Verbindungslehrern einen Antrag auf ein Misstrauensvotum stellen.
- 3 $\frac{1}{3}$ der Wahlberechtigten müssen den Antrag nachweislich unterstützen.
- 4 Ein Antrag für das konstruktive Misstrauensvotum für das Amt der Verbindungslehrer muss bei der Schulleitung eingereicht werden. Ein Weg über die Schülersprecher ist möglich.

VI Zeugniseinträge

§ 24 Zeugniseinträge

- 1 Die Entscheidung über einen Zeugniseintrag nach § 24 Abs. 5, 6, 7 fällen die Verbindungslehrer.
- 2 Die Arbeitsgruppenleiter bzw. die Schülersprecher werden beratend gehört.
- 3 Zeugniseinträge werden nur am Ende des Schuljahres vergeben.
- 4 In begründeten Ausnahmefällen kann die Arbeit in der SMV durch Antrag bei den Verbindungslehrern vor dem Ende des Schuljahres bestätigt werden.
- 5 Im Zeugnis muss ein gewähltes Amt der SMV vermerkt werden.
- 6 Im Zeugnis kann die freiwillige, engagierte Mitarbeit bei Projekten der SMV vermerkt werden.
- 7 Gründe für das Absehen eines Zeugniseintrages können sein:
 - 7.a wiederholtes unentschuldigtes Fehlen bei SMV-Sitzungen;
 - 7.b der Entfall eines geplanten Projektes aufgrund von schlechter Organisation;
 - 7.c wiederholtes schlechtes Benehmen.
- 8 Die Arbeit der SMV ist grundsätzlich ohne Wertung zu vermerken.
- 9 Die Arbeit in der SMV kann auf Antrag bei den Verbindungslehrern zusätzlich oder stattdessen in anderer geeigneter Form bestätigt werden.

VII Schlussbestimmungen

§ 25 Änderung der Satzung

- 1 Eine Änderung der Satzung ist nur mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit des SMV-Vorstandes zulässig.